

Sozialökonomische Schriften 45

Herausgegeben von Bert Rürup und Werner Sesselmeier

Robert Arnold
Angelika Oelschläger
Jeanine Staber

Sozialversicherungsbeiträge und Steuern von Selbständigen und Arbeitnehmern im Vergleich

Bestandsaufnahme und Reformvorschläge

2 Sozialrechtlich relevante Regelungen

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten sozialrechtlichen Regelungen für Selbständige und Arbeitnehmer im Vergleich zusammenfassend dargestellt, wie sie am 31.05.2012 in Deutschland gelten. Ausführlich sind die Inhalte der Regelungen im Anhang zu finden. Dort sind auch die jeweiligen Rechtsquellen angegeben. Im Anhang befindet sich außerdem die Beschreibung der steuerrechtlich relevanten Regelungen.

2.1 Begriffsdefinitionen und Sozialversicherungs-rechengrößen

- *Arbeitsentgelt* sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer *Beschäftigung* (§ 14 I 1 SGB IV).
- *Arbeitseinkommen* ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer *selbständigen Tätigkeit*. (§ 15 I 1 SGB IV).
- *Gesamteinkommen* ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts (§ 16 S. 1 SGB IV).

Arbeitnehmer in der Gleitzone

Für abhängig Beschäftigte in der Gleitzone, d. h. Arbeitnehmer mit einem Entgelt von 400,01 Euro bis 800 Euro (§ 20 II SGB IV), wird zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherungsbeiträge ein geringeres Bemessungsentgelt zugrunde gelegt. Das verringerte Bemessungsentgelt berechnet sich nach folgender Formel:³

- Bemessungsentgelt $\text{Arbeitnehmer in der Gleitzone} = F \times 400 + (2 - F) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400)$

Der Faktor F wird jährlich festgesetzt und jeweils zu Jahresbeginn durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben.

3 § 226 IV SGB V; § 57 I SGB XI in Verbindung mit § 226 IV SGB V; § 344 IV SGB III; § 163 X SGB VI.

F beträgt für das Jahr 2012 0,7491, so dass sich das Bemessungsentgelt für den Arbeitnehmer in der Gleitzone folgendermaßen errechnet:

- Bemessungsentgelt $\text{Arbeitnehmer in der Gleitzone} = 0,7491 \times 400 + (2 - 0,7491) \times (\text{Arbeitsentgelt} - 400)$

Der Anteil des Arbeitgebers zu den Sozialversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherung, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung) berechnet sich hingegen auf Grundlage des *tatsächlichen* Arbeitsentgeltes seines Arbeitnehmers.

Der vom Arbeitnehmer zu tragende Betrag wird ermittelt, indem im ersten Schritt der Gesamtbetrag (Arbeitnehmer- plus Arbeitgeberanteil) auf Basis des Bemessungsentgelts für Arbeitnehmer in der Gleitzone ermittelt und davon im zweiten Schritt der Arbeitgeberanteil abgezogen wird.

Sozialversicherungsrechengrößen

Jedes Jahr gibt die Bundesregierung per Rechtsverordnung maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung (Sozialversicherungsrechengrößenverordnung »Jahr«) bekannt, die im Folgenden gelistet sind:

Übersicht 1: Sozialversicherungsrechengrößen für 2012

Rechengröße	Höhe 2012		Relevant für...
	in Euro pro Jahr	in Euro pro Monat	
Bezugsgröße (§ 18 SGB IV)	West: 31.500* Ost: 26.880	West: 2.625* Ost: 2.240	Mindestbeitrag für Selbständige in der Gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung Bemessungsgrundlage für freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versicherte Selbständige Höchst- und Mindestbeitragsrechnungen in der Gesetzlichen Unfallversicherung Regelbeitrag in der Gesetzlichen Rentenversicherung
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	West: 67.200 Ost: 57.600	West: 5.600 Ost: 4.800	Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung Berechnung des Höchstbeitrages in der Gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsbemessung in der Gesetzlichen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	50.800	4.237,50	Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	45.900	3.825	Beitragsbemessung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und freiwillig Versicherten. Versicherungspflichtgrenze für privat Versicherte vor 2003

* In der Gesetzlichen Krankenversicherung gilt die Bezugsgröße West

2.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Grundsätzlich sind *Arbeitnehmer* als abhängig Beschäftigte in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert, wenn sie nicht die Jahresentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) seit mindestens drei aufeinander folgenden Kalenderjahren überschreiten.

Der Beitragsbemessung (beitragspflichtige Einnahmen) von versicherungspflichtig Beschäftigten wird grundsätzlich das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Einnahmen, die die Betragsbemessungsgrenze überschreiten, bleiben außer Betracht.

Eine Ausnahme bilden abhängig Beschäftigte in der Gleitzone (Arbeitnehmer mit einem Entgelt von 400,01 Euro bis 800 Euro). Zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils des Krankenversicherungsbeitrages wird ein geringeres Beitragsbemessungsentgelt zugrunde gelegt.⁴

Grundsätzlich haben versicherungspflichtige Arbeitnehmer den allgemeinen Beitragssatz zu tragen, da sie Anspruch auf 6 Wochen Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung aufgrund unverschuldetter Krankheit haben. Der allgemeine Beitragssatz in der Gesetzlichen Krankenversicherung wird gesetzlich im SGB V festgelegt und beträgt derzeit 15,5 %.

Das Krankengeld wird ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gewährt und beträgt 70 % des regelmäßigen Arbeitsentgelts, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, jedoch höchstens 90 % des entsprechenden Nettoentgeltes. Es wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt; für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens achtundsiezig Wochen innerhalb von je drei Jahren.

Die Beiträge werden von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in folgendem Verhältnis gezahlt:

- Arbeitgeberanteil = $\frac{1}{2}$ (Beitragssatz – 0,9 %) * Arbeitsentgelt
- Arbeitnehmeranteil = $\frac{1}{2}$ (Beitragssatz – 0,9 %) * Arbeitsentgelt + 0,9 % * Arbeitsentgelt

4 Vgl. die Ausführungen in Abschnitt „Begriffsdefinitionen und Sozialversicherungsrechengrößen“.

Übersicht 2: Beitragsberechnung bei pflichtversicherten Arbeitnehmern in der Gesetzlichen Krankenversicherung

Einkommenshöhe aus abhängiger Beschäftigung (Arbeitsentgelt)	Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
Von 400,01-800 Euro (Gleitzone)	$\text{AN-Anteil} = \text{Bemessungsentgelt Gleitzone} * (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%) - \text{AG-Ant.}$ $= \text{Bemessungsentgelt Gleitzone} * (\text{allg. Beitragssatz} - \text{AE} * \frac{1}{2} (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%))$ $= (\text{F} * 400 + (2 - \text{F}) * (\text{AE} - 400)) * (\text{allg. Beitragssatz} - \text{AE} * \frac{1}{2} (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%))$ $= (\text{F} * 400 + (2 - \text{F}) * (\text{AE} - 400)) * (15,5\%) - \text{AE} * \frac{1}{2} (15,5\% - 0,9\%)$	$\text{AG-Ant.} = \text{AE} * \frac{1}{2} (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%)$ $= \text{AE} * \frac{1}{2} (15,5\% - 0,9\%)$
800,01-BBG (Beitragsbemessungsgrenze)	$\text{AN-Anteil} = \text{AE} * \frac{1}{2} (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%) + \text{AE} * 0,9\%$ $= \text{AE} * \frac{1}{2} (15,5\% - 0,9\%) + \text{AE} * 0,9\%$	$\text{AG-Ant.} = \text{AE} * \frac{1}{2} (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%)$ $= \text{AE} * \frac{1}{2} (15,5\% - 0,9\%)$
BBG – Versicherungspflichtgrenze	$\text{AN-Anteil} = \text{BBG} * \frac{1}{2} (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%) + \text{BBG} * 0,9\%$ $= \text{BBG} * \frac{1}{2} (15,5\% - 0,9\%) + \text{BBG} * 0,9\%$	$\text{AG-Ant.} = \text{BBG} * \frac{1}{2} (\text{allg. Beitragssatz} - 0,9\%)$ $= \text{BBG} * \frac{1}{2} (15,5\% - 0,9\%)$

Hauptberuflich *selbständig tätige Personen* sind mit Ausnahme von Landwirten, Künstlern und Publizisten nicht versicherungspflichtig in der Gesetzlichen Krankenversicherung.⁵ Selbständige können sich freiwillig versichern, wenn sie die Vorversicherungszeiten erfüllen:

- Mindestens 24 Monate in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht *oder*
- mindestens 12 Monate ununterbrochen unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht.

Die Beitragsbemessung von freiwilligen Mitgliedern wird durch *Satzung* der Krankenkassen geregelt, wobei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt werden muss. Neben dem Arbeitseinkommen (= Gewinn aus selbständiger Tätigkeit vor Steuern) werden daher noch weitere Einkunftsarten bei der Beitragserhebung berücksichtigt, z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, bis hin zu allen weiteren Einkunftsarten. Dabei werden die Einnahmen/Einkünfte *vor* steuerlicher Behandlung betrachtet. Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist nicht zulässig. Nicht berücksichtigt werden dürfen der zur sozialen Sicherung vorgesehene Teil des Gründungszuschusses nach § 57 SGB III in Höhe von monatlich 300 Euro.

Grundsätzlich *gelten* als beitragspflichtige Einnahmen pro Monat Einnahmen in Höhe der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, soweit das Mitglied nicht geringere Einnahmen nachweist. Dann gelten folgende Mindestbemessungsgrundlagen für Selbständige:

- Grundsatz: mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße für den Kalendertag (Mindestbemessungsgrundlage pro Monat = monatliche Bezugsgröße / 40 * 30)
- Ausnahmen: mindestens der 60. Teil der Bezugsgröße pro Kalendertag bei Erhalt von Existenzgründerzuschuss oder bei Erfüllung von Voraussetzungen gemäß Satzungen (Mindestbemessungsgrundlage pro Monat = monatliche Bezugsgröße / 60 * 30)

Ist der hauptberuflich Selbständige mit einem Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit oder einer stationären Behandlung versichert, beträgt der Beitragssatz 15,5 %. Ist er ohne Anspruch auf Krankengeldanspruch versichert, gilt der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14,9 %, der auch gesetzlich im SGB V festlegt wird. Die Krankenkassen können zudem Wahlta-

5 Wir betrachten lediglich die nicht versicherungspflichtigen hauptberuflich Selbständigen.

fe für die Selbständigen anbieten, die Krankengeldansprüche generieren. Die Höhe der Wahltarife der Krankenkassen ist abhängig vom Eintrittsalter, der Höhe des Krankengeldtagessatzes (wählbar bis unter 100%) sowie dem gewählten Zeitpunkt der ersten Krankengeldzahlung und dem längstens gewährten Zeitraum.

In der Zeit, in der der Selbständige Krankengeld erhält, ist er sowohl in der Gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der Sozialen Pflegeversicherung beitragsfrei versichert.

Des Weiteren bieten private Versicherungsunternehmen Krankentagegeld-versicherungen für freiwillig versicherte Selbständige zu verschiedenen Konditionen an.

Rentner sind in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn sie Anspruch auf eine Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung haben und die Vorversicherungszeit erfüllen (seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenantrags mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums). Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird auch ein bisher freiwillig versicherter Selbständiger zum *pflichtversicherten* Rentner. Liegen sie nicht vor, besteht die Möglichkeit zur freiwilligen (Weiter-)Versicherung.

Beitragspflichtige Einnahmen bei pflichtversicherten Rentnern sind die Rente der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge, betriebliche Altersversorgungsleistungen) und das Arbeitseinkommen, das eventuell neben der Rente erzielt wird, bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Jedoch sind Beiträge aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen nur zu entrichten, wenn ihr Zahlbetrag insgesamt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Die Beitragsbemessung bei freiwillig versicherten Rentnern wird *durch Satzung* der Krankenkassen geregelt, wobei die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds zu berücksichtigen ist. Neben der Rente – sei es aus der Gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer privaten Versicherung – werden daher noch weitere Einkunftsarten bei der Beitragserhebung berücksichtigt, z. B. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung bis hin zu allen weiteren Einkunftsarten. Dabei werden die Einnahmen/Einkünfte *vor steuerlicher Behandlung* betrachtet. Ein Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

Die Mindestbemessungsgrundlage bei freiwillig versicherten Rentnern beträgt 1/90 der monatlichen Bezugsgröße für den Kalendertag.

Mindestbeitrag pro Monat = monatliche Bezugsgröße / 90 * 30

Bei versicherungspflichtigen Rentnern werden für die beitragspflichtigen Einnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, für die Versorgungsbezü-

ge und für das Arbeitseinkommen der allgemeine Beitragssatz angewendet (15,5 %). Die Tragung der Beiträge aus der *gesetzlichen Rente* erfolgt dabei durch den Versicherten und den Träger der Rentenversicherung:

- Anteil des Rentenversicherungsträger = $\frac{1}{2}$ (Beitragssatz – 0,9 %) * beitragspflichtige Rente
- Anteil des Rentners = $\frac{1}{2}$ (Beitragssatz – 0,9 %) * beitragspflichtige Einnahmen + 0,9 % * beitragspflichtige Rente

Die Beiträge aus den verbleibenden Einnahmearten hat der Rentner *allein* zu tragen. Bei freiwillig versicherten Rentnern, die eine gesetzliche Rente erhalten, jedoch nicht Pflichtmitglied der GKV sind, differenziert sich der Beitragssatz nach Art der Einnahme:

- Der allgemeine Beitragssatz (15,5 %) ist auf Einnahmen aus der gesetzlichen Rente, Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen anzuwenden.
- Der ermäßigte Beitragssatz (14,9 %) ist auf alle anderen Einnahmearten, die die Satzung im Rahmen der „Leistungsfähigkeit“ vorsieht, anzuwenden.

Die Tragung der Beiträge aus der *gesetzlichen Rente* erfolgt dabei durch den Versicherten und den Träger der Rentenversicherung:

- Anteil des Rentenversicherungsträger = $\frac{1}{2}$ (Beitragssatz – 0,9 %) * beitragspflichtige Rente
- Anteil des Rentners = $\frac{1}{2}$ (Beitragssatz – 0,9 %) * beitragspflichtige Rente + 0,9 % * beitragspflichtige Rente

Die Beiträge aus den verbleibenden Einnahmearten hat der Rentner *allein* zu tragen. Bei freiwillig versicherten Rentnern, die keine Rente aus der Gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, ist für alle Einnahmearten (auch private Renten) – mit Ausnahme der Einnahmen aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen – der ermäßigte Beitragssatz zu entrichten; für Einnahmen aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen ist der allgemeine Beitragssatz anzusetzen. Die Beiträge hat der Rentner allein zu tragen.

2.3 Soziale Pflegeversicherung

Zur Absicherung des Risikos „Pflegebedürftigkeit“ wurde zum 01.01.1995 die Soziale Pflegeversicherung (SPV) geschaffen. Dabei gilt in der Regel der Grundsatz „die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“.

Arbeitnehmer, die in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig sind, sind auch in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Be-